Gebührensatzung

für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds.GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2023, beschlossen:

§ 1

Aufnahme

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt.

§ 2

Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Beverstedt von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Beverstedt benutzen.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 *1) *2)

Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Monatsgebühr bemisst sich nach den angebotenen Wochenbetreuungsstunden der jeweiligen Kindertagesstätten.

Diese werden gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt vom 14. Dezember 2020 individuell geregelt.

(2) Die Gebühr je wöchentliche Betreuungsstunde beträgt ab dem 1. August 2020

a.) für alle Kindergartengruppen bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an 5 Tagen je Woche jede weitere 1/2 Stunde Betreuungszeit 13,35 EUR

b.) für Krippe und Hort für 4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 119,10 EUR (Grundbetrag) zzgl. jede weitere 1/2 Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche 14,90 EUR

im Monat.

(3) Die unter Absatz 2 Buchstabe b.) aufgeführte Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einem Hort, beinhaltet bereits den zeitlich größeren Betreuungsumfang während der Öffnung der Einrichtung in den Ferienzeiten.

(4) Die Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a.) und b.) werden ab 2021 jeweils zum 1. August jeden Jahres um die Grundlohnsumme angehoben.

(5) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bemisst sich nach der unter Absatz 2 Buchstabe a.) genannten Gebühr für jede weitere halbe Stunde.

(6) Zudem ist für die Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ab dem 01. August 2023 eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 11,00 EUR zu leisten. Kinder, die in der Kindertagesstätte länger als 8 Stunden am Tag betreut werden, zahlen für jede weitere halbe Stunde Betreuung eine zusätzliche Verpflegungspauschale in Höhe von 0,50 EUR monatlich. Die vorgenannten Beträge werden monatlich im Voraus erhoben.

(7) Für Kinder, die in einer Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sind die Kosten durch den Gebührenschuldner zu tragen. Für die Mittagsverpflegung wird ein Jahresbeitrag zahlbar in 12 Monatspauschalen erhoben. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt ab dem 01.01.2024 80,00 EUR und ist monatlich im Voraus zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann eine anteilige Rückerstattung erfolgen, wenn ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen die Einrichtung aus wichtigem Grund nicht

besuchen konnte und die Kindertagesstätte rechtzeitig im Vorfeld über die Abwesenheit in Kenntnis gesetzt wurde. Hiervon sind die jährlichen Schießzeiten ausgenommen. Die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgt durch separaten Kostenbescheid.

(8) Sollte während einer Schließzeit der eigentlichen Einrichtung gem. § 5 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt vom 14. Dezember 2020, die Betreuung eines Kindes in einer gleichartigen Einrichtung erforderlich und rechtlich möglich sein, erhebt die Gemeinde Beverstedt hierfür eine Sondernutzungsgebühr. Die Sonderbenutzungsgebühr bemisst sich nach den Beträgen gem. Absatz 2 a.) und b.) und gilt tageweise.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes bei Kindern, die nach der Sommerpause die Betreuungsart wechseln oder gänzlich aus der Betreuung ausscheiden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingendem Grund berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenrückstände

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat oder eine Nichtzahlung der Verpflegungspauschale kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Krippen, Kindergärten und Horten in der Gemeinde Beverstedt, erfolgt eine Reduzierung der Gebühr um 50% ab dem Kind, für das die niedrigere Gebühr gezahlt wird.

§ 8

Einrichtungen in anderer Trägerschaft

Die Gebührensatzung gilt ebenfalls im Rahmen der Verträge mit kirchlichen oder anderen Trägern.

§ 9 *1) *2)

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Beverstedt, den 11. Dezember 2023

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Dieckmann

Bürgermeister

*1) geändert mit Wirkung vom 01.08.2023/Ratsbeschluss vom 03.07.2023
*2) geändert mit Wirkung vom 01.01.2024/Ratsbeschluss vom 11.12.2023